

Betriebsgemeinschaft / Detailbeschreibung

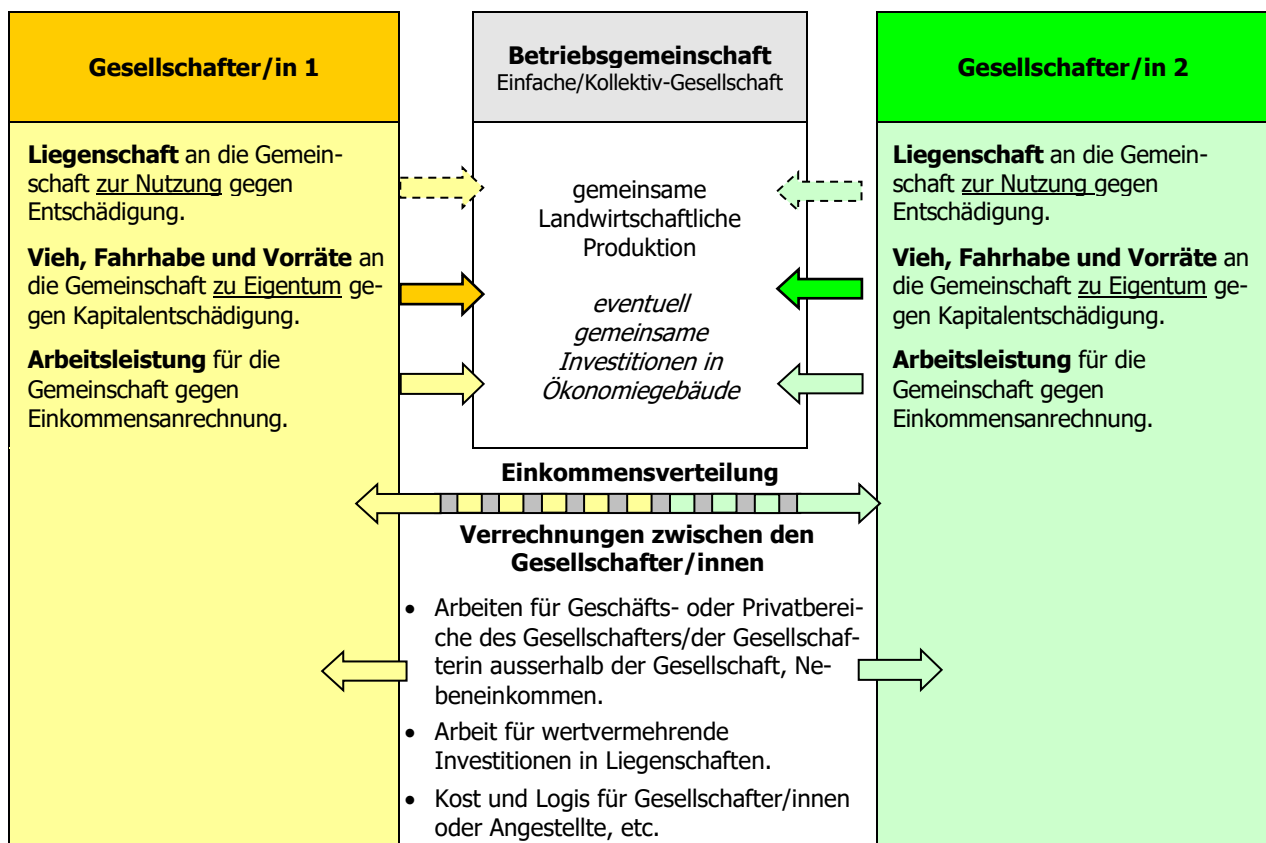
Was ist eine Betriebsgemeinschaft?

Mit dem Zusammenschluss auf der gesamtbetrieblichen Ebene werden grundsätzlich sämtliche Produktionsfaktoren und -rechte der beteiligten Betriebe zusammengeführt und einer gemeinschaftlichen Betriebsorganisation unterstellt. Jeder Geschäftspartner und jede Geschäftspartnerin wird im Prinzip Teilhaber resp. TeilhaberIn einer neuen Betriebseinheit mit einer neuen Rollenverteilung.

Die Betriebsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Betrieben zu einer neuen organisatorischen Einheit unter gemeinschaftlicher Führung der beteiligten Gesellschafterinnen und Gesellschafter. In der Regel übertragen dabei die Gesellschafter/innen ihr Vieh und ihre Fahrhabe der Gemeinschaft zu Gesamteigentum, während sie ihre Grundstücke und Ökonomiegebäude sowie allfällige Produktionsrechte der Gemeinschaft zur Nutzung überlassen.

Wenn es gelingt, die Fachkenntnisse der Betriebsleiter/innen und ihrer Familienangehörigen in den zusammengeführten Betriebsstrukturen (Land, Gebäude, Maschinen usw.) optimal einzusetzen, entstehen für alle Beteiligten einer Betriebsgemeinschaft Vorteile.

Organisationsschema einer Betriebsgemeinschaft



Empfehlung: Die Gründung einer Betriebsgemeinschaft will gut überlegt sein. Wir empfehlen allen Interessierten, frühzeitig mit den zuständigen Beratungsdiensten oder Treuhandstellen Kontakt aufzunehmen. Diese Stellen sind in der Lage, die Auswirkungen einer Kooperation auf Einkommen, Finanzlage, Steuern, Arbeitsorganisation, etc. für alle beteiligten Gesellschafterinnen und Gesellschafter abzuschätzen. In gemeinsamen Gesprächen unter den zukünftigen Gesellschafter/innen können anschliessend die Details der Zusammenarbeit und des schriftlichen Gemeinschaftsvertrags ausgearbeitet werden.

Vor- und Nachteile der Betriebsgemeinschaft

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> + Kostensenkung durch grössere Produktionseinheiten. + Chance zur Spezialisierung bei gleichzeitigem Risikoausgleich. + Bessere Nutzung der Maschinen resp. Senkung von Maschinenkapital und -kosten. + Bessere Nutzung der Ökonomiegebäude respektive Reduktion von Gebäudekapital und -kosten je Produktionseinheit. + Möglichkeit der Zusammenlegung von Landparzellen zu grösseren und effizienter zu bearbeitenden Bewirtschaftungseinheiten. + Mehr Flexibilität bei der Fruchtfolgeplanung. + Möglichkeit, die Arbeitsabläufe rationeller zu gestalten. + Absatz- und Beschaffungsvorteile dank grösseren Mengen. + Arbeitsvereinfachung und -entlastung, insbesondere der Familienmitglieder. + Regelmässige Freizeit und Ferien möglich durch gegenseitige Vertretung. + Zusätzliche Einkommenschancen aufgrund freiwerdenden Arbeitskapazitäten. + Grössere Sicherheit/Flexibilität bei Krankheit und Unfall dank betriebsinterner Ablösungsmöglichkeiten. + Diskussionspartner/innen für wichtige Entscheide 	<ul style="list-style-type: none"> - Mittel- bis langfristige Bindung an die Gemeinschaft. - Verpflichtung zu Zusammenarbeit, offener Kommunikation und gegenseitigen Toleranz. - Einschränkung der Selbstständigkeit und der individuellen Entscheidungsfreiheit. - Risiko von hohen Auflösungskosten bei vorzeitiger Auflösung nach baulichen Investitionen. - Erhöhtes Haftungsrisiko (jeder Gesellschafter/jede Gesellschafterin haftet solidarisch für die finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft).

Welche Rechtsform soll eine Betriebsgemeinschaft annehmen?

Weil die Zusammenarbeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter in einer Betriebsgemeinschaft auf eine gewisse Dauer angelegt ist, muss der überbetriebliche Zusammenschluss rechtlich sauber geregelt sein. So lassen sich die Risiken der beteiligten Betriebe möglichst gut absichern. Die schweizerische Gesetzgebung stellt für solche Geschäftsmodelle verschiedene Rechtsformen zur Auswahl, deren Rahmenbedingungen im Obligationenrecht (OR) festgelegt sind:

Einfache Gesellschaft

Als Rechtsform für Betriebsgemeinschaften hat sich die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) eingebürgert. Sie kann ohne grossen Aufwand errichtet werden und bietet einen relativ grossen Spielraum für eigene Regelungen, die den Bedürfnissen und Wünschen der Gesellschafter/innen gerecht werden.

Kollektivgesellschaft

Es stellt sich aber die Frage, ob fallweise nicht auch andere Rechtsformen geeigneter wären. Vor allem die Kollektivgesellschaft (Art. 552 ff. OR) bietet einen ähnlich offenen Gestaltungsspielraum wie die einfache Gesellschaft, wird aber in vielen Situationen den vielschichtigen wirtschaftlichen Verknüpfungen und Risiken einer Betriebsgemeinschaft besser gerecht. Ausserdem erhält die Gemeinschaft mit der Form einer Kollektivgesellschaft und dem damit verbundenen Handelsregistereintrag einen professionelleren Auftritt gegen Aussen.

GmbH, Aktiengesellschaft

Wenn Risiko- und Haftungsfragen noch sicherer geregelt und der Betriebsgemeinschaft eine bestimmte Selbständigkeit und ein gewisses Eigenleben gegenüber den beteiligten Gesellschafter/innen eingeräumt werden soll, kann auch die Rechtsform der GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder sogar AG (Aktiengesellschaft) gewählt werden.

Mehr Infos zu den Rechtsfragen bei BGs: → [Betriebsgemeinschaft Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen für BGs: → [Betriebsgemeinschaft Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

Beratungsangebote: [Betriebsgemeinschaften Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)

Praxisbeispiele von Betriebsgemeinschaften: → [Betriebsgemeinschaft Praxisbeispiele \(PDF\)](#)